

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2003

Nr. 2003/405

Olten: Gestaltungsplan "Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften werden die bisherigen rechtsgültigen Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften "Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West" (RRB Nr. 1518 / 30. Mai 1995; RRB Nr. 1337 / 20. April 1993; RRB Nr. 2725 / 9. September 1991) geändert und ersetzt. Die Änderung umfasst eine Erweiterung des Geltungsbereiches auf die Parzelle GB Nr. 4526, die 4-geschossige Erweiterung des Betriebsgebäudes nach Norden und die Erstellung einer 2-geschossigen Verladezone, welche mit Roll- und Falttören zum Schutze des Lärms auszurüsten sind.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. April bis zum 2. Mai 2002. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Der Stadtrat Olten behandelte die Einsprache an seiner Sitzung vom 8. Juli 2002 und genehmigte gleichzeitig die Planung. Die Einsprache wurde vom Stadtrat abgewiesen. Gegen den Entscheid des Stadtrates hat der Einsprecher beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht. In mehreren Verhandlungen konnte zwischen den betroffenen Parteien eine Einigung erreicht werden. Die Beschwerde konnte infolge Rückzug mit Verfügung vom 19. November 2002 von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden. Der Stadtrat genehmigte den Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften am 16. Dezember 2002.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Gestaltungsplan "Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.

3.2 Die bisherigen Gestaltungspläne "Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West" mit Sonderbauvorschriften, genehmigt mit RRB Nr. 1518 vom 30. Mai 1995; RRB Nr. 1337 vom

20. April 1993; RRB Nr. 2725 vom 9. September 1991, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Olten belastet.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Stadt Olten, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.290

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
 Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent
 Kantonale Finanzkontrolle
 Sekretariat Katasterschätzung
 Einwohnergemeinde Olten, Stadthaus, 4600 Olten, mit 6 gen. Plänen/Sonderbauvorschriften (später), (Belastung im Kontokorrent)
 Stadtbauamt Olten, Stadthaus, 4600 Olten
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Gestaltungsplan "Ziegelfeldstrasse - Grundstrasse West" mit Sonderbauvorschriften)